

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.828.224

Wien, 4.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4544/J der Abgeordneten Mag. Ragger, Wurm, Dr. Belakowitsch, Mag. Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Änderung der Maskenpflicht für Gehörlose und Hörbehinderte** wie folgt:

Frage 1:

- *Seit welchem Zeitpunkt war Ihnen als zuständiger Gesundheits- und Sozialminister die gegenüber Gehörlosen und Hörbehinderten behindertenfeindliche, zwangsweise Durchsetzung der Maskenpflicht durch das Gesundheitsministerium bekannt?*

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 528/2020 zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung habe ich mit Wirksamkeit vom 27. November 2020 „für gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation“ eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und engliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen („Maskenpflicht“) geschaffen. Mit dieser legislativen Klarstellung ist es gelungen, dass der betroffene Personenkreis auch in

den Zeiten der Pandemie – trotz strenger allgemeiner Schutzvorkehrungen – ausreichend kommunizieren kann.

In der Anfangsphase der Pandemie wurde der rechtliche Standpunkt vertreten, dass gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen im Bedarfsfall ohnehin den Ausnahmetatbestand „Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann“ geltend machen können (aktuell 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 566/2020, § 16 Abs. 3 Z 2) und daher keine diesbezügliche Ausnahbestimmung nötig sei. Dies wurde zunehmend in Frage gestellt, sodass sich ab Sommer 2020 die Forderung nach rechtlicher Klarstellung herauskristallisierte.

Ich habe ab dem Zeitpunkt, als mir der Sachverhalt über die mangelnden Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen mitgeteilt wurde, veranlasst, dass in Absprache mit den involvierten Behindertenorganisationen eine tragfähige rechtliche Lösung ausgearbeitet werden soll. Die Ausarbeitung einer solchen tragfähigen Lösung hat allerdings einige Zeit in Anspruch genommen, da eine sorgfältige Abwägung zwischen berechtigtem Kommunikationsbedürfnis auf der einen Seite und den COVID-19-bedingten Schutzvorkehrungen auf der anderen Seite getroffen werden musste. Ausnahmen von den generellen, für alle gleichermaßen geltenden, Bestimmungen soll und darf es nur im absolut nötigen Ausmaß geben.

Eine „zwangsweise Durchsetzung der Maskenpflicht durch das Gesundheitsministerium“ ist in keiner Phase der Pandemie erfolgt.

Frage 2:

- *Von welchen Interessensvereinigungen von Gehörlosen und Hörbehinderten wurden Sie persönlich, aber auch Ihr Gesundheitsministerium, über die gegenüber Gehörlosen und Hörbehinderten behindertenfeindliche, zwangsweise Durchsetzung der Maskenpflicht?*

Es gab einen ständigen Austausch mit dem Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB), dem Österreichischen Schwerhörigenbund (ÖSB), aber auch mit dem Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) über die Abklärung der Frage, ob eine zusätzliche Ausnahmeregelung von der Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, für gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen und deren Kommunikationspartner erforderlich ist. Dabei wurden verschiedene Formulierungsvorschläge diskutiert und geprüft.

Frage 3:

- *Welcher Schriftverkehr wurde in diesem Zusammenhang mit Interessensvereinigungen von Gehörlosen und Hörbehinderten geführt und welchen Standpunkt haben Sie persönlich, aber auch Ihr Gesundheitsministerium, neun Monate lang eingenommen?*

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, gab es mit dem ÖGLB, dem ÖSB und dem ÖBR einen regen Schriftverkehr, der von Mitarbeitern/innen meines Kabinetts sowie den Fachsektionen wahrgenommen und durchgeführt wurde. Der Schriftverkehr lässt sich inhaltlich wie folgt zusammenfassen:

- Forderung der Hörbehindertenvertretung, bei künftigen COVID-19-Verordnungen eine Ausnahme dahingehend vorzusehen, dass bei der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen die Gesprächspartner/innen die Maske nicht verwenden müssen. Die MNS-Pflicht im öffentlichen Bereich stelle für hörbehinderte Menschen eine nicht überwindbare Barriere bei der Kommunikation dar, da schwer hörbehinderte und gehörlose Menschen, um zu verstehen, auch Mund- und Gesichtsbild von Gesprächspartner/innen brauchen (Lippenabsehen und Mimik). Eine Maske schränke aufgrund der Dämpfung zusätzlich die Verständlichkeit ein.
- Auf Anfrage teilte das Bundesministerium mit, dass die neu auf den Markt gebrachten Plastikmasken, die augenscheinlich nicht enganliegend sind, weiterhin nicht zulässig sind und daher keine Alternative für gehörlose und schwerhörige Menschen darstellen.
- Unter der Einbeziehung der Behindertenvertretung erfolgte die Ausarbeitung von – mit der UN-Behindertenrechtskonvention konformen – Ausnahmebestimmungen im COVID-19-Recht betreffend „Schutzmasken“-Pflicht und Abstandsregelungen.
- In Absprache mit dem ÖGLB und anderen Behindertenorganisationen erfolgte die Ausarbeitung spezifischer Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie (u.a. Erhöhung der finanziellen Unterstützung für die telefonische Gebärdendolmetschung, Gebärdensprachvideos und Informationen in Leichter Sprache zum Thema Coronavirus auf der Ministeriumswebseite, barrierefreie Informationen auch auf der AGES-Webseite, zusätzliche und bedarfsgerecht erhöhte Förderungen des Sozialministeriums für NGOs, die insbesondere auf Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen abzielen, COVID-19 bedingte bedarfsgerechte

Aufstockung der Projektförderungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Mein persönlicher Standpunkt zum Thema Maskenpflicht und Ausnahmen von der Maskenpflicht ist klar: Gehörlosen und schwer hörbehinderten Menschen soll es auch in Zeiten der Pandemie ermöglicht sein, adäquat zu kommunizieren. Dabei gilt es zu beachten, dass ein höchstmögliches Ausmaß an Infektionsschutz erhalten bleibt, um die Ausbreitung des Virus zu unterbinden.

Frage 4:

- *Warum hat es neun Monate lang gedauert, bis Sie und Ihr Gesundheitsministerium die gegenüber Gehörlosen und Hörbehinderten behindertenfeindliche, zwangsweise Durchsetzung der Maskenpflicht endlich aufgegeben hat?*

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt ging es darum, eine möglichst solide und ausgewogene Lösung zu finden, mit der alle involvierten Standpunkte aus behindertenrechtlicher und medizinischer Sicht zusammengeführt werden. Ich bin nunmehr aber überzeugt, dass wir diese Lösung in einer guten Form haben.

Frage 5:

- *Welche Aktenzahlen, Dokumente und Verfahrensabläufe existieren dazu im BMSGPK?*

Im Rahmen dieses Austausches mit dem ÖGLB und dem ÖSB gab es mehrere interne Aktenvorgänge. Dokumentiert sind die Aktenzahlen 2020-0.243.084, 2020-0.351.233, 2020-0.300.574, 2020-0.752.801, 2020-0.685.688, 2020-0.460.403, 2020-0.812.946, 2020-0.800.831 und 2020-0.741.622.

Darüber hinaus gab es auch Telefonate und E-Mail-Korrespondenz, insbesondere mit meinen Kabinettsmitarbeitern/innen.

Fragen 6 und 7:

- *Welchen Einfluss hat das Kabinett des Bundeskanzlers in Besprechungen und Diskussionen auf die Willensbildung im BMSGPK im Zusammenhang mit der gegenüber Gehörlosen und Hörbehinderten behindertenfeindlichen, zwangsweisen Durchsetzung der Maskenpflicht genommen?*
- *Stimmt es, dass das Kabinett des Bundeskanzlers eine behindertenfreundliche Handhabung der Maskenpflicht gegenüber Gehörlosen und Hörbehinderten verhindert hat, wie es aus Kreisen der Mitarbeiterschaft des BMSGPK und Ihres Kabinetts heißt?*

Das Kabinett des Herrn Bundeskanzlers hat auf diese Diskussionen keinen Einfluss genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

